Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen

Gemäß § 11 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen vom 28.06.1979 werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Ortskommandos und des Stadtkommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen und untersteht der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (2) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.
- (3) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr und untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendabteilungen haben folgende Aufgaben:
 - 1. Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Feuerwehrmannes,
 - 2. Erziehung der Jugendlichen zu praktischer Nächstenhilfe,
 - 3. theoretische und praktische Ausbildung im Brandschutz und in der Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
 - 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen.
- (2) Die Jugendabteilungen gestalten ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften (vgl. RdErl. Des MK vom 5.4.1965, Nds. MBl. S. 464 GültL 208/62).

§ 3 Leitung

- (1) Leiter der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, Leiter der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen sein, das 23. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Gruppenführer und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss die Befähigung zum Gruppenführer haben und einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch eines Jugendgruppenleiterlehrgangs soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart erfolgen.

§ 4 Versammlung

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr hält mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Angehörigen der Jugendabteilung ab, die von dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet wird. An der Versammlung können auch die Erziehungsberechtigten der Angehörigen der Jugendabteilung teilnehmen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen Sprecher. Aufgabe des Sprechers ist es, die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten. Die Verfahrensvorschriften über das Ortskommando (vgl. Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen) gelten entsprechend.

§ 5 Stärke und Ausrüstung

Eine Jugendabteilung muss mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Organisationsgrundsätze sind mit Wirkung vom 25.04.1980 anzuwenden.

Wittingen, 23.04.1980

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift Der Bürgermeister gez. Unterschrift (Schellin) Stadtdirektor